

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 25. März

1981

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	27	Bekanntmachungen:	
Ausschreibung von Pfarrstellen	28	Frühjahrstagung 1981 der Landessynode	30
Verordnung:		Steuerfreie Aufwandsentschädigung für nebenberufliche Tätigkeiten nach § 3 Nr. 26 des Einkommensteuergesetzes	30
Ordnung der Arbeitsgemeinschaft Altenarbeit der Evang. Landeskirche in Baden	29	Bibelkundeprüfung im Herbst 1981	30

Dienstnachrichten

Entschliebungen des Landesbischofs

Berufen

(gemäß § 12 Abs. 1 c Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrvikar Martin Auffarth in Malsburg zum Pfarrer daselbst.

Berufen

(gemäß § 14 Abs. 1 Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrer Dr. Ullrich Lochmann in Singen a. H. (Dietrich-Bonhoeffer-Pfarrei) zum Pfarrer und Studienleiter für die landeskirchliche Industrie- und Sozialarbeit Mittelbaden,

Pfarrer Rainer Starck in Mannheim-Vogelstang (Gruppenamt) zum Landeskirchlichen Beauftragten für Konfirmandenunterricht und Christenlehre und Studienleiter beim Religionspädagogischen Institut in Karlsruhe als Pfarrer der Landeskirche.

Entschliebungen des Oberkirchenrats

Aufgenommen unter die Pfarrvikare der Evang. Landeskirche in Baden:

Dr. theol. Hans-Richard Reuter in Heidelberg.

Beauftragt:

Pfarrer Hans-Dieter Pöbel in Lohrbach mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Regionalmännerpfarres im evang. Kirchenkreis Nordbaden im Nebenamt.

Versetzt:

Pfarrer Armin Jäkel in Wies nach Iffezheim (Paul-Gerhardt-Gemeinde) zur Verwaltung der Pfarrstelle und Mithilfe in der Krankenhausseelsorge im Kreiskrankenhaus Rastatt.

Versetzt:

Pfarrvikarin Friederike Nestler in Mannheim (Kreuzpfarre) als Religionslehrerin an das Rehabilitationszentrum in Neckargemünd.

Abgeordnet:

Pfarrdiakon Hermann Traub in Karlsruhe zum Dienst als Generalsekretär des CVJM-Landesverbandes Baden e. V., nach Aufnahme unter die Pfarrdiakone der Evang. Landeskirche in Baden.

Ernannt:

Kirchenverwaltungsinspektor Erich Rapp beim Evangelischen Oberkirchenrat zum Kirchenverwaltungsoberspektor.

Entschliebung des Ministeriums für Kultus und Sport Baden-Württemberg

Ernannt:

Studienrätin Pfarrerin Christa Kratzenstein in Pforzheim (Kepler-Gymnasium) zur Oberstudienrätin.

Gestorben:

Pfarrer i. R. Hugo Lutz, zuletzt in Hemsbach, am 9. 2. 1981.

Ausschreibung von Pfarrstellen

Erstmalige Ausschreibungen (Bewerbungen innerhalb 5 Wochen)

Neckarbischofsheim, Kirchenbezirk Sinsheim

Zum 1. August 1981 ist die Pfarrstelle Neckarbischofsheim neu zu besetzen. Das ländliche Städtchen Neckarbischofsheim (3500 Einw.) liegt im Kraichgau, 11 km von der Autobahnausfahrt Sinsheim entfernt. Zu der Pfarrei gehören neben Neckarbischofsheim mit 1200 Gemeindegliedern der kirchliche Nebenort Helmhof mit 240 Gemeindegliedern und die Filialkirchengemeinde Untergimpeln mit 140 Gemeindegliedern. An allen drei Orten ist an jedem Sonntag Gottesdienst (Mitwirkung von Lektoren). Die Kirchen sind in baulich gutem Zustand. Konfirmandenunterricht und Konfirmation ist für alle drei Orte in Neckarbischofsheim, wo für die Gemeindearbeit ein Gemeindesaal zur Verfügung steht. Für die Kirchenmusik ist eine nebenamtliche Kantorin verantwortlich. Eine gut eingearbeitete Pfarramtssekretärin hilft bei Verwaltungs- und Gemeindearbeit. In der Jugendarbeit wird der Pfarrer von Mitarbeitern unterstützt. Im kirchengemeindeeigenen Kindergarten werden zwei Gruppen betreut.

Der Pfarrstelleninhaber hat 8 WoStd. Religionsunterricht zu erteilen.

Am Ort ist eine Grund- und Hauptschule sowie ein Gymnasium. Eine Realschule ist in Waibstadt (Bahnverbindung).

Das neue Pfarrhaus wurde im vergangenen Jahr fertiggestellt.

Der Kirchengemeinderat freut sich auf die Zusammenarbeit mit einem Pfarrer, der für die kirchliche Arbeit im ländlichen Raum aufgeschlossen ist.

Radolfzell, Christusgemeinde-West, Kirchenbezirk Konstanz

Zum 1. 8. 1981 wird die Pfarrstelle der Christusgemeinde-West Radolfzell frei.

Radolfzell, „die alte Stadt am Bodensee“, ist Sitz von Behörden, weniger großer Industriebetriebe und eine beliebte Kurstadt mit zahlreichen Freizeitmöglichkeiten. Sie ist verkehrsgünstig gelegen und hat alle Schularten am Ort; die Universitätsstadt Konstanz ist 20 km entfernt.

Von den 16000 Einwohnern der Kernstadt gehören 4 600 zur evangelischen Gemeinde. Die beiden Pfarreien Ost und West arbeiten auf der Grundlage eines Kooperationsvertrages zusammen. Die Kirchengemeinde besitzt eine 1967 erbaute Kirche mit Gemeindesaal, Pfarramt und einem Pfarrhaus.

Zum Gemeindezentrum gehören ferner ein zweites Pfarrhaus und 1 Kindergarten. Die Erweiterung der Jugendräume und der Bau eines Glockenturmes stehen kurz vor der Vollendung.

Das rege Gemeindeleben äußert sich in einem guten Besuch des Gottesdienstes, der im Wechsel von den beiden Pfarrern gehalten wird; daneben bestehen vielfältige Gemeindegruppen.

Die Krankenpflege wird durch den Diakonieverein e. V. wahrgenommen, der der Sozialstation Radolfzell — Höri angeschlossen ist. Die diakonische Arbeit liegt in den Händen der Kreisstelle für Diakonie, die ihren Sitz beim Gemeindezentrum hat.

Den beiden Pfarrern stehen an hauptamtlichen Mitarbeitern 2 Halbtagssekretärinnen, der Kirchendiener und 5 Mitarbeiterinnen im Kindergarten zur Seite.

Die Stelle des Kirchenmusikers ist zur Zeit nicht besetzt; der Organistendienst sowie die Leitung von Posaunen- und Kirchenchor werden von nebenamtlichen Kräften versehen. Außerdem tragen eine große Anzahl von ehrenamtlichen Mitarbeitern die weiteren Aktivitäten des Gemeindelebens.

Auf Grund der bisherigen guten Erfahrungen wünscht sich die Gemeinde eine Fortführung der bestehenden Zusammenarbeit; dabei sollte die Aufteilung der Arbeitsbereiche weiterhin nach Absprache der Kollegen erfolgen; diese Arbeitsteilung kann wie bisher flexibel gestaltet werden.

Bewerber, die in einer solchen Zusammenarbeit Chancen für sich und die Gemeinde sehen, finden hier eine gute Grundlage und eine für eigene Ideen und Fähigkeiten offene Gemeinde.

Der Pfarrstelleninhaber hat 6 WoStd. Religionsunterricht zu erteilen.

Besetzung der vorgenannten Pfarrstellen durch Gemeindewahl.

Bewerbungen innerhalb 5 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Stelle für die kirchliche Erwachsenenbildung in den Evang. Kirchenbezirken Hochrhein, Lörrach und Schopfheim

Die drei südbadischen Kirchenbezirke Hochrhein (Waldshut), Lörrach und Schopfheim suchen für ihre seit einem Jahrzehnt gemeinsame Erwachsenen-Bildungsarbeit als Leiter(in) der Regionalstelle eine(n)

Theologen(in)

ab Sommer / Herbst 1981.

Bewerbungen von Personen mit anderer, entsprechender Berufsausbildung sind nicht ausgeschlossen. Er/sie soll die bisherige Arbeit fortsetzen und vertiefen, zugleich aber auch offen und bereit sein für neue Initiativen und Akzente. Dabei sollte er (sie) seine (ihre) Erfahrung in Kirche und Gemeinde einbringen.

Wichtig für den künftigen Dienst sind insbesondere:

- eine gute Zusammenarbeit mit den Gemeinden, ihren Mitarbeitern und Pfarrern;
- die Planung und Durchführung eines vielschichtigen Arbeitsprogramms für verschiedene Zielgruppen in enger Kooperation mit den ehren- und nebenamtlichen Mitarbeitern;
- ein offenes und vertrauensvolles Zusammenwirken mit dem Leitungskreis der „Arbeitsgemeinschaft für Bildung“ der drei Kirchenbezirke.

In der Geschäftsstelle in Lörrach arbeitet eine Sekretärin; ein gut ausgestattetes Medienzentrum befindet sich im Hause.

Auskünfte erteilt: Pfarrer Dr. Kürten, Baumgartenstraße 14, 7850 Lörrach; Tel.: 07621/89546 oder 71592 (privat).

Besetzung der Stelle durch den Evang. Oberkirchenrat.

Bewerbungen innerhalb 5 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Die **Bewerbungen** müssen bis zum **29. April 1981** abends schriftlich beim Evang. Oberkirchenrat in Karlsruhe eingegangen sein.

Verordnung

Ordnung der Arbeitsgemeinschaft Altenarbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom 17. Februar 1981

Die Arbeitsgemeinschaft Altenarbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden hat sich mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats vom 17. Februar 1981 nachstehende Ordnung gegeben:

1. Die Arbeitsgemeinschaft

Die Arbeitsgemeinschaft Altenarbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden ist ein Zusammenschluß der Werke und Dienste, zu deren Arbeitsgebiet offene Altenarbeit gehört.

Sie vertritt die offene Altenarbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden gegenüber anderen kirchlichen und nichtkirchlichen Einrichtungen und in der Öffentlichkeit. Das Einvernehmen mit der Kirchenleitung ist vorher herzustellen. Die Verantwortung der Kirchenleitung bleibt durch die Bildung der Arbeitsgemeinschaft unberührt.

2. Mitgliedschaft

Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind Mitarbeiter folgender Werke und Dienste:

Amt für Missionarische Dienste

Amt für Jugendarbeit (Diakonisches Jahr)

Diakonisches Werk mit 2 Vertretern, davon 1 Mitarbeiter auf Bezirksebene

Evang. Arbeitnehmerschaft (EAN)

Evang. Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Baden (Altenbildung) mit 2 Vertretern

Frauenarbeit

Gemeindediakone(innen)

Kirchlicher Dienst auf dem Lande

Landesstelle für kirchliche Erwachsenenbildung

Männerarbeit mit 2 Vertretern, davon soll 1 Vertreter dem Landesarbeitskreis „Arbeit mit der älteren Generation“ angehören

Kirchliche Sozialarbeiter(innen)

sowie 3 Vertreter des Beirats Altenarbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Die Werke und Dienste benennen, soweit vordestehend nicht anders angegeben, je einen ständigen Vertreter und dessen Stellvertreter.

Über die Aufnahme weiterer Dienste als Mitglieder entscheiden die Mitglieder mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

Berater können jederzeit hinzugezogen werden.

3. Leitung und Geschäftsführung

Die Arbeitsgemeinschaft wird von einem Vorstand geleitet. Er besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied.

Der Vorstand wird von den Mitgliedern auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Mit der Führung der Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft Altenarbeit wird der vom Evangelischen Oberkirchenrat für die Altenarbeit der Landeskirche bestellte hauptamtliche Mitarbeiter beauftragt.

Er ist dem Vorstand verantwortlich.

An den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft Altenarbeit und des Vorstandes nimmt er mit beratender Stimme teil.

Mit beratender Stimme gehören dem Vorstand der zuständige Referent des Evangelischen Oberkirchenrats und der Leiter der Landesstelle für kirchliche Erwachsenenbildung an.

4. Ziele und Aufgaben

Es ist Ziel der Arbeitsgemeinschaft, an der Entwicklung und Qualifizierung der offenen Arbeit mit älteren Menschen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden mitzuwirken. Ihre Arbeit dient insbesondere der Förderung der Altenarbeit in den Bezirken und Gemeinden.

Die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft sind im einzelnen:

- Entwicklung und Reflexion von Konzeptionen gemeindlicher Altenarbeit

- Entwicklung und Erprobung von Projekten
- Mitarbeiterfortbildung
- Beratung der Gemeinden und ihrer Mitarbeiter, insbesondere der ehrenamtlichen
- Hilfe in organisatorischen Fragen
- Vermittlung und Entwicklung von Arbeitsmaterialien und -hilfen
- Vertretung der Interessen der älteren Menschen in der Öffentlichkeit
- Information der Gemeinden und ihrer Mitarbeiter, Öffentlichkeitsarbeit
- Vermittlung wichtiger Fragestellungen und Ergebnisse der Altersforschung und der Arbeit anderer Träger

- Koordination der Angebote der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Altenarbeit

5. Zuordnungen

Die Arbeitsgemeinschaft vertritt die offene Altenarbeit in der Arbeitsgemeinschaft gesamt-kirchlicher Dienste (AGKD).

Sie nimmt, soweit es sich um Bildungsarbeit mit älteren Menschen handelt, die Aufgabe eines Ausschusses der Evang. Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Baden (EAEB) wahr.

Karlsruhe, den 17. Februar 1981

Evangelischer Oberkirchenrat
Stein

Bekanntmachungen

OKR 2. 3. 1981
Az. 14/440

Frühjahrstagung 1981 der Landessynode

Nach Mitteilung des Präsidenten der Landessynode findet die diesjährige Frühjahrstagung der Landessynode in der Zeit vom 3. bis 8. Mai 1981 im Haus der Kirche in Bad Herrenalb statt.

OKR 4. 3. 1981
Az. 20/22

Steuerfreie Aufwandsentschädigung für nebenberufliche Tätigkeiten nach § 3 Nr. 26 des Einkommensteuergesetzes

Durch das Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einkommensteuergesetzes vom 25. 6. 1980 (BGBl. I. S. 731) ist in § 3 EStG folgende Nummer 26 eingefügt worden:

„26. Aufwandsentschädigung für nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder für eine vergleichbare nebenberufliche Tätigkeit zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes fallenden Einrichtung. Als Aufwandsentschädigung sind Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten bis zur Höhe von insgesamt 2 400 Deutsche Mark im Jahr anzusehen;“.

Dazu wird in § 52 EStG im neu eingefügten Absatz 2 a gesagt, daß § 3 Nr. 26 erstmals für den Veranlagungszeitraum 1980 anzuwenden ist.

Nach Auskunft der Oberfinanzdirektion Karlsruhe sind bisher noch keine Ausführungsbestimmungen zu dieser Neuregelung erlassen worden. Auch wenn mit Auslegungs- und Abgrenzungsschwierigkeiten gerechnet werden muß, erscheint es zur Vermeidung

von Nachteilen notwendig, die von dieser Begünstigung evtl. betroffenen Mitarbeiter darauf hinzuweisen, sich wegen der Geltendmachung dieses jährlichen Freibetrages im Rahmen der Einkommensteuererklärung oder des Lohnsteuerjahresausgleichs für den Veranlagungszeitraum 1980 mit ihrem Wohnsitzfinanzamt in Verbindung zu setzen.

Wegen der besonderen Bedeutung dieses Sachverhalts und der möglichen Auswirkungen auf die steuerliche Behandlung bei der laufenden Zahlung von Aufwandsentschädigung durch die Anstellungsträger haben wir bei der Oberfinanzdirektion Karlsruhe schriftlich angefragt. Über die Durchführungsbestimmungen und die Antwort der Oberfinanzdirektion Karlsruhe werden wir die Anstellungsträger unterrichten.

Was als vergleichbare Tätigkeit im Sinne dieser Vorschrift zu verstehen ist, wird noch einer weiteren Klärung bedürfen, doch wird man jetzt schon davon ausgehen können, daß nebenberufliche Chorleiter (nicht dagegen Organisten) und andere erzieherisch tätige Mitarbeiter in den Genuß dieser steuerlichen Vergünstigung kommen.

OKR 6. 2. 1981
Az. 22/1144

Bibelkundeprüfung im Herbst 1981

Im Herbst 1981 findet die Bibelkundeprüfung beim Evang. Oberkirchenrat in Karlsruhe am **Mittwoch, dem 30. September 1981**, und — bei Bedarf — auch am Donnerstag, dem 1. Oktober 1981, statt. Die **Gesuche um Zulassung**, denen ein nach Disziplinen geordnetes Verzeichnis aller bisher belegten Vorlesungen und Seminare einschließlich der nichtexegetischen Lehrveranstaltungen beizufügen ist, sind bis spätestens **18. August 1981** beim Evang. Oberkirchenrat einzureichen.